

# **Satzung**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein trägt den Namen Verein der Freunde der St. Georg-Schule e.V.  
Der Sitz des Vereins ist Rostock.  
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein hat den Zweck, die St. Georg-Schule in ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben zu unterstützen. Er ermöglicht durch Geld- und Sachspenden die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus und die Durchführung von Maßnahmen – auch solche kultureller Art -, die im Aufgabenbereich einer modernen Grundschule förderungswürdig sind.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Aufnahme durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet automatisch, sobald das Kind die Schule verlässt. Eine Möglichkeit der früheren Beendigung der Mitgliedschaft durch Kündigung bleibt hiervon unberührt. Eine Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft über den Zeitpunkt der automatischen Beendigung als Fördermitglied fortgeführt werden. Die Mitgliedschaft der Fördermitglieder endet ebenfalls durch schriftliche Kündigung.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

## **§ 5 Finanzierung**

Dem Verein dienen zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge der Mitglieder, Spenden und Erträge des Vereinsvermögens.

## **§ 6 Vorstand und Ausschuss**

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.

Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Ausschuss bestellt, der aus dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu 5 Beisitzern besteht. Vorstand und Ausschuss bestimmen Art und Höhe der Zuwendungen an die Schule. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand und der Ausschuss werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorsitzenden werden in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben bei Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 9 gilt entsprechend.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 1/5 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um unangemeldet die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung muss eine Woche vor Termin der Versammlung beim Vereinsmitglied vorliegen. Dem Einladungsschreiben ist eine Tagesordnung beizufügen, aus der sich die Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung ergeben.

**Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.**

Die Mitgliederversammlung beschließt

- Beiträge
- den Haushaltsplan des Vereins
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins.

Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen gefasst.

Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren und zu beurkunden. Der Schriftführer wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Versammlung berufen.

**§ 8 Auflösung des Vereins**

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die HANSEATISCHE BÜRGERSTIFTUNG ROSTOCK, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Rostock, 07. März 2016